

## **Stellungnahme zum Antrag**

**Nr. AT/0066/2015**

Beratung im **Stadtrat** am **13.11.2015**, TOP öffentliche Sitzung

**Betreff: Stellungnahme zum Antrag AT/0066/2015 der SPD-Fraktion: Sozialer Wohnungsbau**

### **Stellungnahme/Antwort:**

Es besteht keine Rechtsgrundlage, in Bebauungsplänen den Bau von Sozialwohnungen verpflichtend vorzuschreiben. Auch die Bestimmung des § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB ist dazu nicht geeignet.

Den Bau von Sozialwohnungen könnte die Stadt lediglich bei einem Verkauf von städtischen Flächen zu Wohnbauzwecken vertraglich vereinbaren. Beispielsweise verknüpft die Stadt München die Vergabe von stadteigenen Grundstücken regelmäßig mit der Vorgabe zur Erstellung eines bestimmten Anteils an Sozialwohnungen.

Aufgrund der Komplexität der Regelungsmöglichkeiten sollte der Antrag für eine Vorberatung in den zuständigen Fachbereichsausschuss IV verwiesen werden.